

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vorläufigen Tabakgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2007/65/EG vom 11. Dezember 2007 (Audiovisuelle-Mediendienste-Richtlinie – AVMD-RL) ist bis zum 19. Dezember 2009 in deutsches Recht umzusetzen. Die Richtlinie enthält das Verbot der Produktplatzierung und des Sponsoring von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf, das im Vorläufigen Tabakgesetz umzusetzen ist.

B. Lösung

Zur Umsetzung der Richtlinie in Bundesrecht ist das Vorläufige Tabakgesetz zu ändern.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Es sind weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es entstehen keine zusätzlichen Bürokratiekosten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 15. Februar 2010

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vorläufigen
Tabakgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

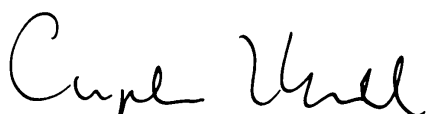
Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 22. Januar 2010 als besonders
eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden
unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vorläufigen Tabakgesetzes*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Vorläufigen Tabakgesetzes**

Das Vorläufige Tabakgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3365) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 21a wird folgender § 21b eingefügt:

„§ 21b Bestimmte Verbote zur Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

(1) Im Sinne dieser Vorschrift sind:

1. Sponsoring: Sponsoring im Sinne des Artikels 1 Buchstabe k der Richtlinie 89/552/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Mediendiensten (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 23), die zuletzt durch die Richtlinie 2007/65/EG (ABl. L 332 vom 18. 12. 2007, S. 27) geändert worden ist,
2. Produktplatzierung: Produktplatzierung im Sinne des Artikels 1 Buchstabe m der Richtlinie 89/552/EWG,
3. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation: audiovisuelle kommerzielle Kommunikation im Sinne des Artikels 1 Buchstabe h der Richtlinie 89/552/EWG.

(2) Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Tabakerzeugnissen ist, dürfen keine audiovisuelle Mediendienste oder Sendungen sponsern.

(3) Produktplatzierungen in nach dem 19. Dezember 2009 produzierten Sendungen zugunsten von Tabaker-

zeugnissen oder zugunsten eines Unternehmens, dessen Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Tabakerzeugnissen ist, sind verboten.

(4) Jede sonstige Form der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation für Tabakerzeugnisse ist verboten.“

2. § 22 Absatz 1 wird aufgehoben.

3. § 22a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbote des § 21a Absatz 2 und 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, und des § 21b Absatz 2 bis 4 erfassen nicht eine redaktionelle Berichterstattung über Tabakerzeugnisse.“

4. In § 36 Absatz 1 Satz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „des § 22“ jeweils durch die Angabe „der §§ 21a, 21b und 22“ ersetzt.

5. § 53 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „oder 7“ wird ein Komma eingefügt.

bb) Die Wörter „oder des § 22 Absatz 1 oder 2 Satz 1“ werden durch die Wörter „oder des § 22 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. entgegen § 21b Absatz 2, 3 oder 4 einen audiovisuellen Mediendienst oder eine audiovisuelle Sendung sponsert, eine Produktplatzierung in einer audiovisuellen Sendung vornimmt oder sonstige audiovisuelle kommerzielle Kommunikation betreibt“.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (neuer Titel: „Richtlinie 89/552/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste – Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“), (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 27).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Am 19. Dezember 2007 ist die Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (Audiovisuelle-Mediendienste-Richtlinie – AVMD-RL) in Kraft getreten. Sie ist bis zum 19. Dezember 2009 in deutsches Recht umzusetzen.

II. Ziel und wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der AVMD-RL im Hinblick auf die darin enthaltenen Regelungen zur Tabakwerbung für audiovisuelle Mediendienste. Die Änderungen des Vorläufigen Tabakgesetzes beziehen sich vor allem auf das Verbot des Sponsoring und der Produktplatzierung.

III. Länder

Die Länder werden die Anforderungen der Richtlinie mit dem 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (13. RÄStV) umsetzen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes – Recht der Wirtschaft. Eine bundesgesetzliche Regelung, die auch diesen Bereich umfasst, ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich. Andernfalls würden die europäischen Vorgaben nicht umgesetzt. Zudem muss im Interesse des Bundes und der Länder die Teilhabe an einer sich stetig weiterentwickelnden Informationsgesellschaft, der eine wesentliche wirtschaftlenkende Bedeutung zukommt, gewahrt bleiben. Die neuen, grenzüberschreitend wirkenden Vorschriften haben besondere Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Ihr Erlass liegt daher im gesamtstaatlichen Interesse.

Darüber hinaus folgt die Gesetzgebungskompetenz zusätzlich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes – Recht der Genussmittel.

Die Gesetzgebungskompetenz zur Sanktionierung einzelner Vorschriften ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

V. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Mehrbelastungen der Wirtschaft und der öffentlichen Haushalte sowie nachteilige Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Vorläufigen Tabakgesetzes)

Zu Nummer 1 (Verbote zur Umsetzung der AVMD-RL)

Mit der Einfügung des § 21b in das Gesetz wird die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste umgesetzt, soweit sie Tabakerzeugnisse betrifft. Hierzu verweist § 21b Absatz 1 auf Definitionen nach Artikel 1 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.

Artikel 3f Absatz 2 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste sieht vor, dass audiovisuelle Mediendienste oder Sendungen nicht von Unternehmen gesponsert werden dürfen, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Tabakerzeugnissen ist. § 21b Absatz 2 setzt dieses Sponsoringverbot um.

Nach Artikel 3g Absatz 3, 1. Spiegelstrich, Absatz 4 der AVMD-RL dürfen Sendungen, die nach dem 19. Dezember 2009 produziert werden, unter keinen Umständen eine Produktplatzierung zugunsten von Tabakerzeugnissen oder zugunsten von Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Tabakerzeugnissen ist, enthalten. § 21b Absatz 3 setzt dieses Verbot der Produktplatzierung um. Die Rückwirkung dieses Verbots betrifft aufgrund der abweichenden Inkrafttretensregelung nicht die Sanktionen bei Verstößen gegen dieses Verbot. Produzenten von Sendungen, die nach dem Stichtag des 19. Dezember 2009 produziert werden und eine nach dieser Vorschrift verbotene Produktplatzierung enthalten, genießen aufgrund der eindeutigen Richtlinienvorgabe jedoch keinen Vertrauensschutz, wenn sie Schäden erleiden, weil diese verbotenen Sendungen in audiovisuellen Mediendiensten nicht mehr verwertet werden können.

§ 21b Absatz 4 setzt das Verbot der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation für Tabakerzeugnisse nach Artikel 3e Absatz 1 Buchstabe d AVMD-RL um. Die Vorschrift greift ein, soweit die spezifischen Verbote nach den Absätzen 2 und 3 nicht betroffen sind.

Zu Nummer 2 (Verbot des Sponsoring)

Folgeänderung zu Nummer 1. Das bisherige Verbot der Fernsehwerbung wird nunmehr vom Verbot der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation nach § 21b Absatz 4 erfasst.

Zu Nummer 3

Folgeänderung

Zu Nummer 4

Folgeänderung sowie redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 5 (Ordnungswidrigkeit)

Verstöße gegen § 21b können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Mit Blick auf die Frist für die Umsetzung der Richtlinie soll das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat das Regelungsvorhaben auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.